

Besondere Bedingungen für die  
**Führungskräfte-Rechtsschutz-  
Versicherung (FKRB 2017)**

**Guten Tag, sehr geehrte Kundin,  
guten Tag, sehr geehrter Kunde,**

Sie haben ROLAND als Ihren Rechtsschutz-Partner gewählt. Danke für Ihr Vertrauen. Sie besitzen nun einen wertvollen Schutz, mit dem Sie im Ernstfall Ihr Recht verteidigen können.

Die nachfolgende Information gibt Ihnen einen Überblick über Ihre Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

**Dem jeweiligen Vertrag liegen zugrunde:**

- die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2017, Stand 10/2017)
- die zum jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbarten Tarifbestimmungen und Besonderen Bedingungen

Unter Bezugnahme auf den Anhang weisen wir ergänzend auf Folgendes hin:

**Rücktrittsrecht**

Wir weisen ausdrücklich auf Ihr Rücktrittsrecht gemäß § 5 b und § 5 c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) hin.

**Konsumentenschutz**

Ihre Rechte entnehmen Sie bitte dem § 3 des Konsumentenschutzgesetzes.

**Anwendbares Recht**

Auf das Vertragsverhältnis wird österreichisches Recht angewendet. Die entsprechenden Gesetzestexte entnehmen Sie bitte dem Anhang.

**Beschwerdestelle**

Den Versicherungsvertrag betreffende Beschwerden können an die Finanzmarktaufsicht (FMA), Bereich Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, gerichtet werden.

**Inhaltsübersicht**

	<b>Seite</b>
Gegenstand der Versicherung, Rechtsgrundlage	§ 1 3
Versicherte Risiken	§ 2 3
Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	§ 3 4
Versicherungssumme	§ 4 4

**ROLAND**

Rechtsschutz-Versicherungs-AG  
Direktion für Österreich  
Mariannengasse 14  
A-1090 Wien

Sitz der Gesellschaft:  
Deutz-Kalker Str. 46  
D-50679 Köln



## § 1 Gegenstand der Versicherung, Rechtsgrundlage

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit der Ausübung seiner beruflichen unselbstständigen Tätigkeit.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2017, Stand 10/2017), Art. 1–16, sowie gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

## § 2 Versicherte Risiken

### 1. Spezial-Straf-Rechtsschutz

Es besteht Rechtsschutz gemäß Art. 20 ARB (Straf-Rechtsschutz) für den Berufsbereich mit folgenden Ergänzungen/Besonderheiten:

#### 1.1. Versicherungsfall

Abweichend von Art. 2.3. ARB gilt als Versicherungsfall die erste behördliche oder gerichtliche Ermittlungshandlung gegen den Versicherungsnehmer.

Versicherungsschutz besteht auch für vor Abschluss des Versicherungsvertrags eingetretene Vorfälle, soweit ihretwegen noch keine Ermittlungshandlungen eingeleitet worden sind.

#### 1.2. Außergerichtliche Deckung/Vorsatzdelikte

In Erweiterung von Art. 20.2.1. ARB und 20.2.3. ARB besteht Versicherungsschutz für die Verteidigung in Straf- und Verwaltungsstrafverfahren bereits ab der ersten behördlichen oder gerichtlichen Ermittlungshandlung. Dies gilt für Handlungen und Unterlassungen, die sowohl bei fahrlässiger als auch bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind.

Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat entfällt insoweit rückwirkend der Versicherungsschutz. In diesem Fall ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die hierfür erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

#### 1.3. Zeugenbeistand

Der Versicherungsschutz umfasst die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt, wenn der Versicherte in einem Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss.

#### 1.4. Wegfall von Ausschlüssen

Die Ausschlüsse gemäß Art. 7.1.1. ARB bis Art. 7.1.5. ARB finden keine Anwendung.

#### 1.5. Freie Anwaltswahl

Abweichend von Art. 10.3. ARB besteht freie Wahl des Rechtsvertreters ohne örtliche Einschränkung.

#### 1.6. Reisekosten des Rechtsanwalts

Der Versicherer trägt die tariflichen Kosten beziehungsweise die Kosten nach den Allgemeinen Honorar-Kriterien bis zu einer Höhe von 2.500 Euro je Versicherungsfall für notwendige Reisen des Rechtsanwalts an den Ort des zuständigen Gerichts beziehungsweise der Gerichtsverhandlung oder den Sitz der für die Strafverfolgung zuständigen Behörde.

#### 1.7. Sachverständigengutachten

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten bis zu einer Höhe von 10.000 Euro je Versicherungsfall für solche Sachverständigengutachten, die der Versicherte selbst zur notwendigen Unterstützung seiner Verteidigung veranlasst. Über die

Notwendigkeit des Sachverständigengutachtens entscheidet der vom Versicherungsnehmer als Strafverteidiger beauftragte Rechtsanwalt.

### 2. Haftungs- und Regress-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers, wenn dieser aufgrund gesetzlicher Bestimmungen

- vom Dienstgeber, von Arbeitnehmern des Dienstgebers oder von Dritten wegen des Ersatzes von Sach-, Personen- oder Vermögensschäden oder
- von Sozialversicherungsträgern aufgrund von Regressansprüchen

in Anspruch genommen wird.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden, wegen dessen er unmittelbar beziehungsweise auf dem Regressweg in Anspruch genommen wird, vorsätzlich herbeigeführt hat.

### 3. Verwaltungsrechtlicher Beratungs-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für eine mündliche Rechtsauskunft durch einen Rechtsanwalt bis zu einer Höhe von 100 Euro zuzüglich USt. je Beratung, wenn

- dem Versicherungsnehmer oder dem Dienstgeber des Versicherungsnehmers als Gewerbeinhaber während der Laufzeit des Vertrags behördliche Maßnahmen angedroht beziehungsweise
- derartige Maßnahmen verhängt werden,

die mit unmittelbarer Auswirkung auf die berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers verbunden sind.

Die Beratung kann höchstens drei Mal pro Versicherungsjahr in Anspruch genommen werden, erstmals nach Ablauf von drei Monaten ab Versicherungsbeginn.

Erstattet werden ferner die Kosten einer anschließenden schriftlichen anwaltlichen Stellungnahme gegenüber der Behörde oder dem Gewerbeinhaber zur Vermeidung beruflicher Nachteile für den Versicherungsnehmer bis zu einer Höhe von 150 Euro zuzüglich USt. je Fall.

Keine Deckung besteht in Verfahren wegen Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung oder Berechtigung zum Führen von Motorfahrzeugen (versicherbar über den Fahrzeug-beziehungsweise Lenker-Rechtsschutz).

### 4. Arbeits-Rechtsschutz

Es besteht Versicherungsschutz gemäß Art. 21 ARB (Arbeitsgerichts-Rechtsschutz) für den beruflichen Bereich mit folgender Erweiterung:

In Ergänzung zu Art 21.2.3. ARB umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro je Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn die Angelegenheit durch die außergerichtliche Interessenwahrnehmung oder durch Mediation nicht endgültig beendet ist und deshalb die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig ist.

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

### 5. Arbeitsrechtlicher Beratungs-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für eine mündliche Rechtsauskunft durch einen Rechtsanwalt in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten bis zu einer Höhe von 100 Euro zuzüglich USt. je Beratung.

Im Übrigen gilt Art. 23 ARB.

### **§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten**

Soweit in § 2 nicht anders geregelt, gilt Art. 7 ARB. Darüber hinaus besteht keine Deckung für Versicherungsfälle, in denen der Versicherte in der Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person betroffen ist (versicherbar über den Top-Manager-Rechtsschutz).

### **§ 4 Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme beträgt 275.000 Euro je Versicherungsfall.

## **ROLAND** Rechtsschutz – der starke Partner für Ihr Recht!

Die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG mit Hauptsitz in Köln zählt zu den führenden Rechtsschutz-Versicherern in Deutschland und ist seit 1994 auch in Österreich mit eigener Niederlassung in Wien tätig. Einen besonderen Namen hat sich ROLAND seit jeher als Spezialanbieter innovativer Deckungskonzepte gemacht.

ROLAND  
Rechtsschutz-Versicherungs-AG  
Direktion für Österreich

Mariannengasse 14  
A-1090 Wien

Telefon +43 1 718 77 33-0  
Telefax +43 1 718 77 33-30

[www.roland-rechtsschutz.at](http://www.roland-rechtsschutz.at)  
[roland.info@roland-rechtsschutz.at](mailto:roland.info@roland-rechtsschutz.at)



**KLAR UND KALKULIERBAR.**